

**Gründungssatzung
der
„Verbrauchsstiftung Orchesterakademie der Norddeutschen Philharmonie Rostock“
vom 05.11.2015**

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Stiftung führt den Namen „Verbrauchsstiftung Orchesterakademie der Norddeutschen Philharmonie Rostock“.
2. Die Stiftung ist eine rechtsfähige Verbrauchsstiftung des bürgerlichen Rechts im Sinne des § 80 Absatz 2 Satz 2 BGB und für einen Zeitraum von 11 Geschäftsjahren errichtet. Ihre Rechtsfähigkeit beginnt mit der Bekanntgabe der Anerkennung der Stiftung. Sie endet mit Bekanntgabe des Aufhebungsbescheides der nach dem Landesstiftungsgesetz zuständigen Stiftungsbehörde.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in der Hansestadt Rostock, Mecklenburg-Vorpommern.
4. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfsjahr. Es beginnt mit der Bekanntgabe des Anerkennungsbescheides und endet am 31. Dezember desselben Kalenderjahres.

§ 2

Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist es, die Norddeutsche Philharmonie Rostock darin zu unterstützen, die klassische und zeitgenössische Musiktradition an die nächste Generation weiterzugeben und sie in alle Gesellschaftsschichten und in alle Teile der Welt zu tragen und zu vermitteln.
2. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die:
 - a) Musikvermittlung an die Jugendlichen,
 - b) Förderung von jungen Musikern zur Gewinnung von Nachwuchskräften für die Norddeutsche Philharmonie Rostock,
 - c) Förderung der Beschäftigung von jungen Nachwuchskünstlern bei der Norddeutschen Philharmonie Rostock,
 - d) Bemühung der Stiftung, für die Norddeutsche Philharmonie Rostock auf lange Sicht bestmögliche Arbeitsbedingungen in Rostock zu schaffen, indem Nachwuchskünstler der Orchesterakademie regelmäßig Arbeitsphasen und Projekte durchführen können. Hierzu ist die Stiftung bemüht, die Nachwuchsförderung der Norddeutschen Philharmonie Rostock finanziell zu unterstützen.
 - e) Unterstützung junger Nachwuchskünstler bei der Ausbildung und Gewinnung von Praxiserfahrung, damit diese durch die Zusammenarbeit mit der Norddeutschen Philharmonie Rostock ihren musikalischen Horizont beständig erweitern. Dies schließt Arbeitsphasen, Konzertauftritte und Produktionen mit renommierten Dirigenten und Solisten ein.
 - f) Zusammenarbeit oder Kooperation mit ähnlichen Institutionen oder dem Orchester der Norddeutschen Philharmonie Rostock in jeder geeigneten Form.
3. Zur Unterstützung der vorgenannten Zwecke ist die Stiftung berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zuwendungen in jeder Form (Spenden, Zustiftungen, Fördermittel, Zuschüsse usw.) einzuwerben oder anzunehmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Leistungen der Stiftung

1. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen von der Stiftung besteht nicht. Auch durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen kann kein Rechtsanspruch gegenüber der Stiftung begründet werden. Soweit Leistungen durch die Stiftung erbracht werden, sind diese nicht vererblich.
2. Die Stiftung ist bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.

§ 5 Grundstockvermögen, Zustiftungen, Spenden

1. Das Grundstockvermögen, dessen Zusammensetzung im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist, beträgt 100.000,00 Euro.
2. Das Grundstockvermögen kann durch Zustiftungen erhöht werden. Der Vorstand ist berechtigt, bei Zustiftungen, die ganz oder teilweise aus Sachwerten bestehen, diese zum Zwecke der Vermögensumschichtung zu veräußern. Ein Veräußerungserlös ist dem Grundstockvermögen zuzuführen.
3. Werden Spenden nicht ausdrücklich als Zustiftungen bezeichnet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar den in § 2 der Stiftungssatzung genannten Zwecken. Der Vorstand ist berechtigt, bei Spenden, die ganz oder teilweise aus Sachwerten bestehen, diese zum Zwecke der Vermögensumschichtung zu veräußern.
4. Das Grundstockvermögen ist vom sonstigen Stiftungsvermögen so abzusondern, dass es erkennbar als selbständiges Vermögen ausgewiesen werden kann.
5. Die Stiftung ist als Verbrauchsstiftung angelegt. Das Grundstockvermögen und alle etwaigen Zustiftungen dürfen zur Verwirklichung des Stiftungszwecks ganz oder teilweise innerhalb von 11 Geschäftsjahren verbraucht werden. Dabei muss nach Anerkennung der Stiftung
 - nach Ablauf von drei Jahren noch mindestens 15 %,
 - nach Ablauf von fünf Jahren noch mindestens 10 %,
 - nach Ablauf von sieben Jahren noch mindestens 5 %,
 - nach Ablauf von neun Jahren noch mindestens 1 %

des - ggf. nach Absatz 2 erhöhten - Grundstockvermögens erhalten sein. Nichtausgeschöpfte Beträge dürfen in Folgejahren nachgeholt werden.

6. Das Grundstockvermögen der Stiftung und alle etwaigen Zustiftungen sind sicher und ertragsbringend anzulegen, sofern sie nicht nach Absatz 5 verbraucht werden. Umschichtungen des Vermögens sind zulässig. Umschichtungsgewinne sind dem Grundstockvermögen zuzuführen.

7. Erträge aus dem Grundstockvermögen der Stiftung und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung der Stiftungszwecke grundsätzlich zeitnah zu verwenden. Die notwendigen Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen des Grundstockvermögens der Stiftung und den ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen vorab zu decken. Die Mittel der Stiftung sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Das jeweils verbleibende Grundstockvermögen ist grundsätzlich in seinem Sachbestand oder in Höhe seines nominalen Werts zu erhalten.
8. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung ihre Mittel zeitweilig oder dauerhaft ganz oder teilweise ihrem Stiftungsvermögen zuzuführen sowie Rücklagen in der gesetzlich zulässigen Höhe zu bilden, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

§ 6 Organe

1. Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
2. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist unzulässig.
3. Die Tätigkeit der Mitglieder der Organe ist ehrenamtlich. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ehrenamtlichen Mitglieder haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Auslagen und Aufwendungen aus ihrer Tätigkeit, sofern das Stiftungsvermögen dies zulässt. Die Auslagen und Aufwendungen können auch durch eine angemessene Pauschale, deren Höhe durch Beschluss des Vorstandes mit Zustimmung des Kuratoriums festzulegen ist, abgegolten werden. Sitzungsgelder werden nicht gewährt. Ein zeitlicher Aufwand wird nicht ersetzt.
4. Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften bei ihrer Tätigkeit gegenüber der Stiftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Kuratoriums im angemessenen Rahmen eine Haftungsbegrenzung der Organmitglieder gegenüber der Stiftung bzw. eine Haftungsfreistellung gegenüber Dritten beschließen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf natürlichen Personen. Alle Vorstandsmitglieder sollen möglichst besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen oder deren Ziele in besonderer Weise unterstützen.
2. Der erste Vorstand wird mit dem Stiftungsgeschäft bestellt. Danach wird der Vorstand als Block vor Ablauf der regulären Amtszeit durch Beschluss des Kuratoriums bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Vor der Beschlussfassung ist von den künftigen Vorstandsmitgliedern eine schriftliche Einverständniserklärung zur Amtsübernahme einzuholen, soweit sie bei der Beschlussfassung nicht anwesend sind. Mit dem Beschluss über die Bestellung ist die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende für die jeweilige Amtszeit zu bestimmen. Die/der stellvertretende Vorsitzende vertritt die/den Vorsitzende/n im Verhinderungsfall.
3. Das Kuratorium kann jederzeit durch einstimmigen Beschluss weitere Mitglieder des Vorstandes bis zur Höchstzahl nach Absatz 1 vor Ablauf der regulären Amtszeit für die verbleibende Amtszeit des Vorstandes bestellen. Ihre Amtszeit beginnt mit dem Tag der Beschlussfassung über ihre Bestellung. Vor der Beschlussfassung ist von den künftigen Vorstandsmitgliedern eine schriftliche Einverständniserklärung zur Amtsübernahme einzuholen.
4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre (reguläre Amtszeit). Sie beginnt mit dem Tag der Beschlussfassung über dessen Bestellung, frühestens jedoch mit Ablauf der regulären Amtszeit des vorherigen Vorstandes. Die Amtszeit des ersten Vorstandes beginnt mit der Bekanntgabe der Anerkennung der Stiftung.

5. Nach Ablauf der regulären Amtszeit bleibt der amtierende Vorstand bis zum Tag der Beschlussfassung über die Bestellung des neuen Vorstandes im Amt (Übergangszeit) und führt die Geschäfte fort.
6. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes endet außer durch Todesfall und Ablauf der Amtszeit auch mit dem schriftlichen Zugang der Erklärung gegenüber dem Vorstand über die Niederlegung des Amtes. Sie endet ferner mit dem Tag der Beschlussfassung des Kuratoriums über die vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund ist insbesondere:
 - a) eine grobe Pflichtverletzung,
 - b) ein stiftungsschädliches Verhalten,
 - c) die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Aufgabenführung,
 - d) eine nicht nur kurzfristige Erkrankung,
 - e) ein anhängiges Strafverfahren.

Dem von der Abberufung betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Es stimmt bei der Beschlussfassung über die Abberufung nicht mit. Die Abberufung ist wirksam, bis ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, hat das Kuratorium beim Unterschreiten der Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder für die verbleibende Amtszeit des Vorstandes unverzüglich ein Ersatzmitglied zu bestellen. Für die Bestellung gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Bis zur Nachbestellung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes.
8. Bei vorzeitigem Ausscheiden enden alle Funktionen/Ämter des Mitgliedes in der Stiftung. Bei Ausscheiden der/des Vorsitzenden oder der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes bestellt die/der Vorsitzende des Kuratoriums unverzüglich eine/einen Ersatzvorsitzende/n oder eine/einen Stellvertreter/in aus der Mitte des Vorstandes für die verbleibende Amtszeit des Vorstandes.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Der Vorstand ist an Weisungen des Kuratoriums gebunden und diesem gegenüber unmittelbar verantwortlich. Er hat dem Vorstand jederzeit Informationen über die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung der Stiftung und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
2. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassungen über Anlage, Verwaltung und Vergabe der Stiftungsmittel nach Maßgabe der vom Kuratorium beschlossenen Richtlinien. Bei der Verwaltung des Stiftungsvermögens ist dafür Sorge zu tragen, dass bei fortschreitendem Verbrauch für eingegangene Verbindlichkeiten und für ggf. im Rahmen der Aufhebung oder Durchführung des Liquidationsverfahrens entstehende Kosten noch ausreichend Mittel verfügbar sind. Stehen hiernach Mittel für die wirksame Zweckerfüllung nicht mehr zur Verfügung, so ist der Aufhebungsbeschluss zeitnah zu fassen.
 - b) Beschlussfassungen über die Bildung und Auflösung von Rücklagen,
 - c) Aufstellung eines Haushaltsplanes innerhalb der letzten drei Monate vor Ende des laufenden Geschäftsjahres für das folgende Geschäftsjahr sowie dessen unverzügliche Vorlage an das Kuratorium zwecks Beschlussfassung,
 - d) Beschlussfassungen und Abschluss, Änderung, Aufhebung oder Kündigung von Arbeits-, Dienst- und Werkverträgen,

- e) Beschlussfassungen über Bestellung, Entlastung und Abberufung des/der Geschäftsführers/in,
 - f) die zeitgerechte Beantragung der Aufhebung der Verbrauchsstiftung nach Maßgabe des Stiftungsgeschäfts zum Ende des letzten Tages des 11. Geschäftsjahres bei der Stiftungsbehörde.
3. Der Vorstand hat das Kuratorium halbjährlich schriftlich über den Gang der Geschäfte und die Lage der Stiftung zu unterrichten. Bei wichtigen Anlässen und in geschäftlichen Angelegenheiten, die auf die Lage der Stiftung von erheblichem Einfluss sein können, hat er dem Kuratorium unverzüglich zu berichten.
 4. Der Vorstand hat zeitgerecht nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu erstellen. Die Prüfung und der Vermerk über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die Erhaltung und Entwicklung des Grundstockvermögens im Sinne des § 5 dieser Satzung und die bestimmungsgemäße Verwendung der zum Verbrauch bestimmten Stiftungsmittel erstrecken. Der Vorstand legt dem Kuratorium die Jahresabrechnung mit dem Prüfungsbericht und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes unverzüglich zur Beschlussfassung vor.
 5. Dem Vorstand obliegen die Anzeige-, Berichts- und Vorlagepflichten nach dem Landesstiftungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Insbesondere ist die Jahresabrechnung mit der Vermögensübersicht und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes sowie dem Entlastungsbeschluss innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres der Stiftungsbehörde vorzulegen. Einer unverzüglich vorzunehmenden Anzeige über Nach-, Wieder- oder Neubestellungen von Mitgliedern der Stiftungsorgane sind entsprechende Beschlussprotokolle und die nach dieser Satzung vorgesehenen Einverständniserklärungen beizufügen.
 6. Der Vorstand kann zur Erledigung seiner Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung von bestimmten Aufgaben auf Dritte übertragen, soweit das Stiftungsvermögen dies zulässt.

§ 9

Sitzungen, Beschlussfassung des Vorstandes

1. Die/der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Sitzung des Vorstandes nach Bedarf ein, mindestens jedoch einmal im Jahr, und leitet diese. Sie ist einzuberufen, wenn zwei Drittel der amtierenden Mitglieder des Vorstandes dies verlangen, wobei das Verlangen die vorgesehenen Tagesordnungspunkte enthalten muss. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
2. Die Ladung erfolgt schriftlich, textförmlich oder elektronisch mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Auf die Ladungsformalitäten nach Satz 1 kann einvernehmlich verzichtet werden. Dies ist zu protokollieren. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend sind und kein Widerspruch vor Beginn der Erörterung der Tagesordnungspunkte erhoben wird. Dies ist ebenfalls zu protokollieren.
3. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend oder vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so kann die/der Vorsitzende unverzüglich eine innerhalb eines Zweiwochenzeitraumes durchzuführende neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt in diesem Fall eine Woche. In dieser Sitzung entscheidet die/der Vorsitzende allein, falls andere Mitglieder des Vorstandes nicht anwesend sind. Satz 2 findet keine Anwendung. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Vertreterin/des Vertreters. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

5. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung aufgrund schriftlicher Vollmacht, in der der Umfang der Vertretungsmacht beschränkt werden kann, durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten. Die Vertretungsberechtigung ist vor Beginn der Sitzung zu belegen und zu protokollieren.
6. Über das Ergebnis jeder Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die zumindest Ort und Tag der Sitzung, die Anwesenheit der Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Ladung sowie die Tagesordnungspunkte und die Beschlüsse im Wortlaut wiedergeben muss. Protokollführer/in ist ein durch die/den Vorstandsvorsitzende/n zu bestimmendes Vorstandsmitglied.
7. Die Ergebnisniederschriften sind durch die/den Vorsitzende/n und durch die/den Protokollführer/in zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes und der/dem Vorsitzenden des Kuratoriums zeitnah nach der Sitzung zu übersenden.
8. Durch Aufforderung der/des Vorsitzenden können Beschlüsse auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst werden, soweit kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht. Bei dieser Beschlussfassung ist die Beteiligung aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Bei Nichtäußerung eines Mitgliedes innerhalb von vier Wochen seit der Absendung zur Aufforderung der Stimmabgabe gilt sein Schweigen als Zustimmung zum Umlaufverfahren und als Stimmenthaltung zum Beschluss. Die Regelungen der Absätze 4 und 6 Satz 1 gelten entsprechend. Die Beschlüsse sind umgehend durch die/den Vorsitzenden zu protokollieren und zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes und der/dem Vorsitzenden des Kuratoriums zeitnah zu übersenden.
9. Sofern ein Mitglied des Vorstandes nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Ergebnisniederschrift diese oder einzelne Beschlüsse beanstandet, gilt die Ergebnisniederschrift als genehmigt. Danach sind Einwendungen oder Rechtsmittel gegen die Ergebnisniederschrift unzulässig. Der Zugang der Ergebnisniederschrift ist im Zweifel durch den Vorstand zu belegen. Über Änderungen einer Niederschrift beschließt der Vorstand.
10. Die Ergebnisniederschriften und die Protokolle sind auf Dauer bei den Unterlagen der Stiftung aufzubewahren.
11. Der Vorstand kann die Mitglieder des Kuratoriums oder Dritte in beratender Funktion zu seinen Sitzungen einladen.

§ 10 Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann bei Bedarf durch Beschluss eine/n Geschäftsführer/in bestellen oder abberufen.
2. Wird ein/e Geschäftsführer/in bestellt, obliegen ihm/ihr die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach Vorgabe des Vorstandes. Er/sie ist an Weisungen des Vorstandes gebunden und diesem gegenüber unmittelbar verantwortlich. Der/die Geschäftsführer/in hat dem Vorstand jederzeit Informationen über die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung der Stiftung und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren. Er/sie hat den Vorstand unverzüglich über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu unterrichten.
3. Wird ein/e Geschäftsführer/in berufen, erstellt diese/r nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und eine Jahresabrechnung mit Vermögensübersicht. Die Regelungen des § 8 Absatz 4 gelten entsprechend. Die Jahresabrechnung und der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sind dem Stiftungsvorstand vorzulegen.
4. Die Tätigkeit des/der Geschäftsführers/in ist grundsätzlich ehrenamtlich. Ihm/ihr dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Er/sie hat jedoch Anspruch auf Erstattung der notwendigen Auslagen und Aufwendungen aus der Tätigkeit, sofern das Stiftungsvermögen dies

zulässt. Die Auslagen und Aufwendungen können auch durch eine angemessene Pauschale, deren Höhe durch Beschluss des Vorstandes mit Zustimmung des Kuratoriums festzulegen ist, abgegolten werden. Sitzungsgelder werden nicht gewährt.

5. Soweit der/die Geschäftsführer/in diese Aufgabe nicht ehrenamtlich ausübt, kann er/sie eine Vergütung nach Maßgabe seines/ihrer Anstellungsvertrages (Arbeitsvertrag) erhalten.
6. Der/die Geschäftsführer/in haftet bei der Tätigkeit gegenüber der Stiftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Stiftungsvorstand kann im angemessenen Rahmen eine Haftungsbegrenzung gegenüber der Stiftung bzw. eine Haftungsfreistellung gegenüber Dritten beschließen.

§ 11 Vertretung der Stiftung

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand wird durch die/den Vorsitzende/n, bei ihrer/seiner Verhinderung durch das stellvertretende Vorstandsmitglied jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Der Vorstand kann durch Beschluss Einzelvertretungsbefugnisse - auch an Nichtmitglieder des Vorstandes - erteilen.
2. Wird ein/e Geschäftsführer/in bestellt, ist diese/r neben dem Vorstand gerichtlich und außergerichtlich in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung nach Vorgabe des Vorstandes alleinvertretungsberechtigt. Er/sie hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB.

§ 12 Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens drei und höchstens sechs natürlichen Personen. Alle Kuratoriumsmitglieder sollen möglichst besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen oder deren Ziele in besonderer Weise unterstützen.
2. Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden mit dem Stiftungsgeschäft bestellt. Danach wird das Kuratorium als Block vor Ablauf der regulären Amtszeit auf Vorschlag des Vorstandes des Stifters durch Beschluss der jeweils amtierenden Mitglieder des Kuratoriums bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Dazu fordert die/der Vorsitzende des Kuratoriums den Vorstand des Stifters spätestens zwei Monate vor Ablauf der regulären Amtszeit schriftlich auf, schriftlich die Mitglieder zur Bestellung zu benennen. Geht kein Vorschlag vor Ablauf der regulären Amtszeit des Kuratoriums der/dem Vorsitzenden des Kuratoriums ein, kann das Kuratorium selbst die jeweiligen Mitglieder bestellen. Vor der Bestellung ist von den künftigen Vorstandsmitgliedern der Stiftung eine schriftliche Einverständniserklärung zur Amtsübernahme einzuholen. Mit der Bestellung des Kuratoriums ist die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende für die jeweilige Amtszeit zu bestimmen. Die/der stellvertretende Vorsitzende vertritt die/den Vorsitzende/n im Verhinderungsfall.
3. Das Kuratorium kann jederzeit weitere Mitglieder des Kuratoriums bis zur Höchstzahl nach Absatz 1 vor Ablauf der regulären Amtszeit für die verbleibende Amtszeit des Kuratoriums bestellen. Ihre Amtszeit beginnt mit dem Tag der Beschlussfassung ihrer Bestellung. Vor der Beschlussfassung ist von den künftigen Vorstandsmitgliedern eine schriftliche Einverständniserklärung zur Amtsübernahme einzuholen.
4. Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt vier Jahre (reguläre Amtszeit). Sie beginnt mit dem Tag der Bestellung, frühestens jedoch mit Ablauf der regulären Amtszeit des vorherigen Kuratoriums. Die Amtszeit des ersten Kuratoriums beginnt mit der Bekanntgabe der Anerkennung der Stiftung.

5. Nach Ablauf der regulären Amtszeit bleibt das amtierende Kuratorium bis zum Tag der Beschlussfassung über die Bestellung des neuen Kuratoriums im Amt (Übergangszeit) und führt die Geschäfte fort.
6. Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums endet außer durch Tod und Ablauf der Amtszeit auch mit dem schriftlichen Zugang der Erklärung gegenüber der/dem Vorsitzenden des Kuratoriums über die Niederlegung des Amtes. Sie endet ferner mit dem Tag der Beschlussfassung des Kuratoriums über die vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund ist insbesondere:
 - a) eine grobe Pflichtverletzung,
 - b) ein stiftungsschädliches Verhalten,
 - c) die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Aufgabenführung,
 - d) eine nicht nur kurzfristige Erkrankung,
 - e) ein anhängiges Strafverfahren.

Dem von der Abberufung betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Es stimmt bei der Beschlussfassung über die Abberufung nicht mit. Die Abberufung ist wirksam, bis ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

7. Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums vorzeitig aus, hat das Kuratorium beim Unterschreiten der Mindestanzahl der Mitglieder für die verbleibende Amtszeit unverzüglich ein Ersatzmitglied zu bestellen. Für die Bestellung gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Bis zur Nachbestellung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Kuratoriums.
8. Bei vorzeitigem Ausscheiden enden alle Funktionen/Ämter des Mitgliedes in der Stiftung. Bei Ausscheiden der/des Vorsitzenden oder der/des stellvertretenden Vorsitzenden bestellt die/der Vorsitzende des Vorstandes unverzüglich eine/einen Ersatzvorsitzende/n oder eine/einen Stellvertreter/in aus der Mitte des Kuratoriums für die verbleibende Amtszeit des Kuratoriums.
9. Das Kuratorium wird gegenüber dem Vorstand durch die/den Vorsitzende/n des Kuratoriums allein vertreten. Bei ihrer/seiner Verhinderung wird sie/er durch das stellvertretende Mitglied vertreten.

§ 13

Rechte und Pflichten des Kuratoriums

1. Das Kuratorium kontrolliert und berät den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Festlegung von Arbeitsschwerpunkten für die Stiftung. Das Kuratorium kann dem Vorstand zur Verfolgung des Stiftungszwecks Weisungen erteilen.
2. Das Kuratorium kann jederzeit vom Vorstand zu allen Angelegenheiten der Stiftung umfangreich Auskunft verlangen.
3. Dem Kuratorium obliegt insbesondere die Beschlussfassung über:
 - a) die Richtlinien der Arbeitsschwerpunkte und Stiftungsarbeit,
 - b) die Richtlinien für die Verwaltung und Verwendung der Stiftungsmittel,
 - c) den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan,
 - d) die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - e) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
 - f) die Bestellung der/des Vorsitzenden und des stellvertretenden Mitgliedes des Vorstandes,
 - g) die Entlastung des Vorstandes,
 - h) die Entscheidungen im Rahmen der Zuständigkeiten nach den §§ 7 und 15 der Satzung.

§14

Sitzungen, Beschlussfassung des Kuratoriums

1. Die/der Vorsitzende des Kuratoriums beruft die Sitzung des Kuratoriums nach Bedarf ein, mindestens jedoch einmal im Jahr, und leitet diese. Sie ist einzuberufen, wenn zwei Drittel der amtierenden Mitglieder des Vorstandes dies verlangen, wobei das Verlangen die vorgesehenen Tagesordnungspunkte enthalten muss. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
2. Die Ladung erfolgt schriftlich, textförmlich oder elektronisch mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Auf die Ladungsformalitäten nach Satz 1 kann einvernehmlich verzichtet werden. Dies ist zu protokollieren. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden Mitglieder des Kuratoriums anwesend sind und kein Widerspruch vor Beginn der Erörterung der Tagesordnungspunkte erhoben wird. Dies ist ebenfalls zu protokollieren.
3. Das Kuratorium entscheidet durch Beschluss. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend oder vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so kann die/der Vorsitzende unverzüglich eine innerhalb eines Zweiwochenzeitraumes durchzuführende neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt in diesem Fall eine Woche. In dieser Sitzung entscheidet die/der Vorsitzende allein, falls andere Mitglieder des Kuratoriums nicht anwesend sind. Satz 2 findet keine Anwendung. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Vertreterin/des Vertreters. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
5. Jedes Kuratoriumsmitglied hat nur eine Stimme. Ein Kuratoriumsmitglied kann sich in der Sitzung aufgrund schriftlicher Vollmacht, in der der Umfang der Vertretungsmacht beschränkt werden kann, durch ein anderes Kuratoriumsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten. Die Vertretungsberechtigung ist vor Beginn der Sitzung zu belegen und zu protokollieren.
6. Über das Ergebnis jeder Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die zumindest Ort und Tag der Sitzung, die Anwesenheit der Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Ladung sowie die Tagesordnungspunkte und die Beschlüsse im Wortlaut wiedergeben muss. Protokollführer/in ist ein durch die/den Kuratoriumsvorsitzende/n zu bestimmendes Kuratoriumsmitglied.
7. Die Ergebnisniederschriften sind durch die/den Vorsitzende/n und durch die/den Protokollführer/in zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Kuratoriums und der/dem Vorsitzenden des Vorstandes zeitnah nach der Sitzung zu übersenden.
8. Durch Aufforderung der/des Vorsitzenden können Beschlüsse auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst werden, soweit kein Mitglied des Kuratoriums diesem Verfahren widerspricht. Bei dieser Beschlussfassung ist die Beteiligung aller amtierenden Mitglieder des Kuratoriums erforderlich. Bei Nichtäußerung eines Mitgliedes innerhalb von vier Wochen seit der Absendung zur Aufforderung der Stimmabgabe gilt sein Schweigen als Zustimmung zum Umlaufverfahren und als Stimmenthaltung zum Beschluss. Die Regelungen der Absätze 4 und 6 Satz 1 gelten entsprechend. Die Beschlüsse sind umgehend durch die/den Vorsitzenden zu protokollieren und zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Kuratoriums und der/dem Vorsitzenden des Vorstandes zeitnah zu übersenden.
9. Sofern ein Mitglied des Kuratoriums nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Ergebnisniederschrift diese oder einzelne Beschlüsse beanstandet, gilt die Ergebnisniederschrift als genehmigt. Danach sind Einwendungen oder Rechtsmittel gegen die Ergebnisniederschrift unzulässig. Der Zugang der Ergebnisniederschrift ist im Zweifel durch das Kuratorium zu belegen. Über Änderungen einer Niederschrift beschließt das Kuratorium.

10. Die Ergebnisniederschriften und die Protokolle sind auf Dauer bei den Unterlagen der Stiftung aufzubewahren.
11. Das Kuratorium kann die Mitglieder des Vorstandes oder Dritte in beratender Funktion zu seinen Sitzungen einladen.

§ 15

Satzungsänderung, Zusammenlegung, Zulegung, Auflösung/Aufhebung der Stiftung, Vermögensanfall

1. Der Vorstand kann einstimmig Änderungen der Satzung beschließen, wenn dadurch der Stiftungszweck nicht verändert und die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt oder aufgehoben werden.
2. Der Vorstand kann einstimmig Änderungen des Stiftungszwecks beschließen, wenn die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr verfolgt werden kann oder seine Verfolgung nicht mehr sinnvoll oder überflüssig geworden ist. Beschlüsse über die Zweckänderung dürfen die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.
3. Der Vorstand kann einstimmig die Zulegung zu einer anderen Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise möglich ist oder der Zweck dadurch besser oder wirtschaftlicher erfüllt werden kann.
4. Der Vorstand kann einstimmig die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks rechtlich oder tatsächlich nicht mehr möglich ist oder eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse eingetreten ist.
5. Beschlüsse nach Absatz 1 bis 4 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller amtierenden Mitglieder des Kuratoriums.
6. Beschlüsse nach Absatz 1 bis 4 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der nach dem Landesstiftungsgesetz zuständigen Stiftungsbehörde. Sie treten erst mit dem Tag des Zugangs der Genehmigung in Kraft. Die Genehmigung ist vom Vorstand der Stiftung bei der Stiftungsaufsichtsbehörde unter Beifügung der Beschlüsse und einer Bestätigung der zuständigen Finanzbehörde über die Unbedenklichkeit im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit zu beantragen.
7. Der Vorstand hat die Aufhebung der Verbrauchsstiftung nach Maßgabe des Stiftungsgeschäfts zum 31. Dezember des 11. Geschäftsjahres zu beschließen. Einer Zustimmung des Kuratoriums bedarf es nicht. Die Aufhebung ist durch den Vorstand bei der Stiftungsbehörde zeitgerecht zu beantragen.
8. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten das Stiftungsvermögen an
 - a) den Verein „Philharmonische Gesellschaft Rostock e. V.“ (Anfallberechtigte zu 1),
 - b) falls der Anfallberechtigte zu 1 nicht mehr existiert, an die Deutsche Orchester-Stiftung (Anfallberechtigte zu 2),

die es unmittelbar und für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 16
Aufsicht, Inkrafttreten

1. Die Stiftung untersteht der Aufsicht der nach dem Landesstiftungsgesetz zuständigen Stiftungsbehörde.
2. Die Gründungssatzung tritt mit der Bekanntgabe der Anerkennung der Stiftung (Tag des Zugangs des Anerkennungsbescheides der Stiftungsbehörde) in Kraft.

Rostock, den 05.11.2015

Dr. Th. Diestel
Vorstandsvorsitzender

Prof. Dr. Chr. Plath
Stellv. Vorstandsvorsitzender